,

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/3274

MMZ10/3274

Fragenkatalog

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31. Januar 1990

Die Initiative der Landesregierung ist aus der Sicht der Krankenhausleitungen, und zwar des Psychiaters ebenso wie der Pflegedienstleitungen zu begrüßen. Auch jetzt wird zum Teil schon versucht, auf "kleiner Ebene" den an einer Weiterbildung Interessierten, entsprechende Möglichkeiten anzubieten, die zu einer höheren Qualifikation führen.

Zum Fragenkekalog im einzelnen:

- zu 1. Anaesthesie/Intensiv
 Innere Medizin/Intensiv
 Pädiatrie/Intensiv
 Operationadianat...
 Psychiatrie
 Gemeindekrankenpflege
- zu 2. Ja: Zur Ermöglichung einheitlicher Konzepte, Vergütungen und Weiterbildungsbezeichnungen ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll.
- zu 3. Nach unserer Erkenntnis ähnliche Angebote und Fragestellungen wie zu 1.
- zu 4 a. Es ist davon auszugehen, daß die anderen Länder wegen der gleichen Problemlage dem Beispiel NW folgen werden.

 Im übrigen kennen nach unseren auch einige andere Länder ähnliche Regelungen, wie sie im Gesetzentwurf getroffen sind.
 - Baden-Württemberg mit Erlaß vom 4.2.1980 für alle nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens
 - Niedersachsen mit den Erlassen des Sozialministers vom 10.12.1975/ Psychiatrie

15:04

MMZ10/3274

- Hessen mit Erlassen der Sozialminister vom 5.12.1978/Psychiatrie
- Hamburg mit Erlassen der Gesundheitsbehörde vom 1.10.1974/Psychiatrie
- zu 4 b. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre sicher besser um sicherzustellen, daß die betreffende Weiterbildung allseits anerkannt wird und einen Arbeitsplatzwechsel über die Landesgrenzen hinweg nicht erschwert.
- zu 5. Für die zusätzlich unter 1. aufgezählten Bereiche wird eine Weiterbildung ebenfalls für sinnvoll angesehen.
- zu 6. Wie zum Teil schon praktiziert, ist auch im Interesse einer Gleichbehandlung davon auszugehen, daß die Kosten der Weiterbildung im wesentlichen vom Arbeitgeber zu tragen sind und die Unterrichtszeit als Dienstzeit gerechnet wird.
- zu 7. Um das Interesse an der Weiterbildung und am Pflegeberuf überhaupt zu erhöhen, wäre es sicher nützlich, wenn mit einer abgeschlossenen Weiterbildung eine Höhergruppierung verbunden würde.

Die Weiterbildung sollte nicht nur für Pflegekräfte in Leitungsfunktionen geöffnet werden. Dies würde besonders der Arbeit der Gemeindekrankenpflege nicht gerecht. Dort arbeitende Pflegekräfte haben vor Ort oft eine erhebliche Verantwortung zu tragen und selbständige Entscheidungen zu treffen, so daß gerade in diesem Bereich eine qualifizierte Zusatzausbildung nütz-lich und notwendig ist.

Deshalb erscheint eine rasche Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes und ein baldiger Erlaß der ergänzenden Rechtsverordnung wünschenswert.

Velbert, 24. Januar 1990

bluid hickory